



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.

FÖRDERUNGSAKTION



Meister!Prämie

Die Prämie für ausgezeichnete Fachkräfte

1. Ziel der Förderungsaktion Meister!Prämie

Ziel der Förderungsaktion ist es, Personen zu motivieren, Meister- und Befähigungsprüfungen abzulegen und damit ihre persönlichen Qualifikationen zu stärken. Dadurch soll ein Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels, aber auch zur Erhöhung des Gründungspotenzials geleistet und der Wirtschaftsstandort Steiermark insgesamt gestärkt werden.

Die vorliegende Förderungsaktion Meister!Prämie unterstützt Steirerinnen und Steirer bei ihrem beruflichen Schritt nach oben. Die Meister- bzw. Befähigungsprüfung ist der Nachweis für hohe Fachkompetenz im eigenen Beruf und eine wichtige Voraussetzung für Leitungsfunktionen oder die Gründung eines eigenen Unternehmens.

2. Zielgruppen

Zielgruppe dieser Förderungsaktion sind Personen, die eine der in Punkt 4. genannten Prüfungen erfolgreich absolviert haben. Die betreffende Person muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark gemeldet haben.

3. Grundsätzliche Voraussetzungen

Der Förderungsantrag muss spätestens 3 Monate nach Ablegen der Prüfung eingereicht werden.

Um eine Förderung zu erhalten muss die entsprechende Prüfung positiv abgelegt worden sein. Als Beleg muss das Prüfungszertifikat übermittelt werden. Die Prüfung kann auch in einem anderen Bundesland absolviert worden sein.

Ebenso muss ein aktueller Meldezettel übermittelt werden, der den Hauptwohnsitz in der Steiermark bestätigt.

4. Förderbare Projekte

Die Prämie wird für folgende Prüfungen ausbezahlt, die erfolgreich absolviert wurden:

- > Meisterprüfung nach der Gewerbeordnung 1994
- > Befähigungsprüfung nach der Gewerbeordnung 1994
- > Fachprüfung nach dem Bilanzbuchhaltergesetz 2014
- > Eignungsprüfung nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995
- > Eignungsprüfung nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996

Die Prämie wird nicht für einzelne Module (wie z.B. die Unternehmerprüfung oder die Ausbilderprüfung) der genannten Prüfungen ausbezahlt.

5. Förderungsart und -intensität

Die Prämie beträgt 1.000 Euro¹ und kann pro Person einmal in Anspruch genommen werden.

6. Einreichstelle

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (<https://portal.sfg.at>) eingebracht werden.

¹ Für Personen mit Hauptwohnsitz in Graz werden 50 % der Prämie durch die Stadt Graz finanziert.

Prämien für Prüfungen im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft werden durch das Tourismusressort des Landes Steiermark finanziert. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über die SFG.

Folgende Beilagen sind erforderlich:

- > **Gesamtprüfungszeugnis** der oben genannten Prüfungen
(Für jedes positiv abgeschlossene Modul wird ein Modulzeugnis ausgestellt. Wurden alle Modulprüfungen positiv absolviert, stellt die Prüfungsstelle ein Gesamtzeugnis/Zertifikat aus.)
- > **Aktuelle Meldebestätigung** (nicht älter als drei Monate)
(Nähere Informationen zum Anfordern einer aktuellen Meldebestätigung finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/an_abmeldung_des_wohnsitzes/Seite.1180300.html)

Übermitteln Sie die Beilagen jedenfalls gemeinsam mit Ihrem Antrag an die SFG.

7. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2021.

8. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung der Förderung

Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und positiver Überprüfung wird die Prämie direkt auf das der SFG genannte Konto ausbezahlt.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Weitere Förderungen

Unternehmen können im Förderungsprogramm Erfolgs!Kurs für eine Unterstützung für Meister- und Befähigungsprüfungen vor Projektbeginn (Rechnungslegung, Rechnungsbezahlung & Kursstart) ansuchen, wenn ein Digitalisierungs- oder Internationalisierungsbezug gegeben ist. Kosten können im Ausmaß von 30 % bis maximal 2.500 Euro gefördert werden. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.sfg.at/f/weiterbildung/>.

Richtlinientatbestand

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogramms B.23 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung.

9. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at